

Satzung der Wählergemeinschaft

WiR – Wähler in Rietschen

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft ist eine unabhängige politische Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern und trägt den Namen **WiR – Wähler in Rietschen**.
Sitz der Vereinigung ist in 02956 Rietschen.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Wählergemeinschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine transparente Öffentlichkeitsarbeit, die die Diskussion um politische Themen und Projekte der Gemeinde Rietschen in die Bevölkerung trägt. Die Wählergemeinschaft übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, jeder deutsche Staatsangehörige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Wählergemeinschaft in Rietschen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus der Wählergemeinschaft wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen die Beschlüsse der Wählergemeinschaft und/ oder gegen ihre Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen hören soll.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Sie vertreten die Wählergemeinschaft. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Stellvertreters und eines weiteren Vorstandmitgliedes. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Wählergemeinschaft.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt in der Regel papierlos durch schriftliche Einladung über die elektronischen Medien unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt gemäß Absatz 2 durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden/ Versammlungsleiter und dem Schriftführer/ einem weiteren Vorstandsmittglieder zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind – vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen in § 9 dieser Satzung – in der Regel geheim. Es kann auf Antrag nach Abstimmung offen gewählt werden.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit die Wählergemeinschaft sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Kommunalwahlgesetz u.a.) zu beachten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am

11.01.2019 einstimmig beschlossen.

Anhang: Teilnehmerliste der Gründerversammlung